Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

17. Oktober 2018

Sitzung des Kulturausschusses am 04.10.2018
Anfrage Frau Winkler zur Teilnahme an Ausschusssitzungen
TOP: Ö 2 Feststellung der Tagesordnung

Frau Winkler fragte, aus welchem Grund Frau Ernst an der Sitzung teilnimmt und ob dies rechtlich zulässig ist.

Antwort der Verwaltung:

Die Teilnahme und Vertretung der Verwaltung durch die Leiterin des Büros des Oberbürgermeisters, Frau Ernst, in der Sitzung des Kulturausschusses am 04. Oktober 2018 war rechtlich zulässig.

Gemäß § 66 Abs. 1 S. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist der Oberbürgermeister für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Nach § 65 Abs. 1 KVG LSA bereitet der Oberbürgermeister die Beschlüsse der Vertretung und ihrer Ausschüsse vor und führt diese aus. Hieraus ergibt sich eine Vorbereitungspflicht, welche mit dem Unterrichtungs- und Informationsanspruch der Vertretung korrespondiert und eine angemessene Unterrichtung über die Gegenstände der anstehenden Entscheidungen verlangt. Für die Ausschüsse des Stadtrates hat der Oberbürgermeister daher für eine angemessene Unterrichtung der Ausschussmitglieder durch die Verwaltung Sorge zu tragen.

Wie der Oberbürgermeister seiner Verantwortung zur Vorbereitung der Beschlüsse gerecht wird, wird grundsätzlich in sein Ermessen gestellt. Er ist verantwortlich für die verwaltungsmäßige Vorbereitung der Beschlüsse und dafür, dass die Beschlussfassung in Kenntnis des zugrunde liegenden Tatsachenmaterials erfolgen kann. Insoweit obliegt es dem Oberbürgermeister – in Erfüllung des Unterrichtungs- und Informationsanspruches und seiner Pflicht zur Vorbereitung der Beschlüsse – eine sachgerechte Entscheidung dahingehend zu treffen, wer in welchem Ausschuss ggf. komplexe und schwierige Beschlussvorlagen begleitet und die Ausschussmitglieder angemessen informiert. Weder dem Stadtrat noch dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden bzw. den Ausschussmitgliedern steht es daher zu, auf die Anwesenheit bestimmter Vertreter der Verwaltung in den jeweiligen Gremiensitzungen zu bestehen. Zwar haben gemäß § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung

die Beigeordneten in der Regel an den Ausschusssitzungen teilzunehmen, wenn ihre Zuständigkeit gegeben ist. Mit dieser Regelung kann und wird der Oberbürgermeister jedoch nicht in seiner Kompetenz beschränkt, im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden, wer für die Verwaltung – ggf. auch in Vertretung eines verhinderten Beigeordneten – an der Ausschusssitzung teilnimmt.

Hierauf hat das Landesverwaltungsamt in seiner Beanstandungsverfügung vom 22. März 2016 zum Beschluss des Stadtrates vom 28. Oktober 2015 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) ausdrücklich hingewiesen.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister